

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00699 vom 29. Juni 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00699

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00699 du 29 juin 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00699 del 29 giugno 2011

Regeste

Gemeindewesen / aufsichtsrechtliche Anordnungen zu Finanzbeschlüssen, Abrechnungen und Angemessenheitsprüfungen | Gemeindewesen / aufsichtsrechtliche Anordnungen zu Finanzbeschlüssen, Abrechnungen und Angemessenheitsprüfungen Zuständigkeit (E. 1.1 und 1.2). Prozessführungsbefugnis der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission als Organe einer Kirchgemeinde; Vereinigung der beiden Beschwerden (E. 1.3). Beschwerdelegitimation der Kirchgemeinde (E. 1.4). Es ist auf die Beschwerden einzutreten (E. 1.5). Eine nicht schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs gilt als geheilt (E. 2). Die Kirchenpflege hat hinsichtlich neuer Verpflichtungskredite, für welche sie zuständig ist, als Kollegium zu entscheiden, solange nicht ein hinreichend klares Finanzreglement oder eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen (E. 3.1). Der Aufwand für musikalische Veranstaltungen und Vespern entspricht neuen, nicht gebundenen Ausgaben, solange diesbezüglich kein Beschluss für jährlich wiederkehrende Ausgaben vorliegt (E. 3.2). Die Kompetenz bezüglich der konkretisierenden Ausgabenbeschlüsse hat die Kirchenpflege an den Präsidenten und den Verwaltungsausschuss delegiert, weshalb diese Beschlüsse nicht im Kollegium erfolgen müssen (E. 3.3). Über einzelne Veranstaltungen (musikalische Veranstaltungen, Vespern, Mittagstisch) sind Abrechnungen zu erstellen, auch wenn es um gemeinschaftlich organisierte Anlässe geht; damit ist nicht eine Änderung des Kontenrahmens gemeint (E. 4). Die Rechnungsprüfungskommission hat die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit abzuklären (E. 5). Kosten (E. 8). Vereinigung der Beschwerden und teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

In Dispositiv-Ziff. IIb weist der Bezirksrat die Kirchenpflege im Wesentlichen an, ab dem Rechnungsjahr 2010 so abzurechnen, dass die Einnahmen und Ausgaben für die musikalischen Veranstaltungen, für die Limmatvespern und für das Tavolino ersichtlich seien.

E. 4.1

Zur Begründung führt der Bezirksrat aus, beim bisherigen Vorgehen bleibe unklar, wie hoch die Gesamtkosten für die Veranstaltungen seien. Es würde zwar zu weit führen, die geringen Einnahmen separat in der Buchhaltung zu verbuchen; zumindest sei aber eine Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen zu erstellen. Es gehe unter anderem darum, dass Steuergelder transparent, sinnvoll und effizient verwendet würden. Zudem könne die RPK ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn keine Abrechnungen existierten. Der Regierungsrat hält

in seinen Erwägungen fest, Abrechnungen über den Aufwand für die musikalischen Veranstaltungen und die Limmatvespern seien unerlässlich. Auch der Aufwand für den Mittagstisch Tavolino sei korrekt zu verbuchen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es bestehe kein Raum, um Sonderwünschen nach speziellen Konten nachzukommen.

E. 4.2

Die Anordnung der Vorinstanz widerspiegelt das verfassungsmässige Gebot der Transparenz in der Rechnungslegung (Art. 122 Abs. 3 der Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005). Muss der Aufwand für die erwähnten kirchlichen Angebote budgetiert und beschlossen werden (vgl. vorn 3.1 und 3.2), so folgt daraus ohne Weiteres, dass über den effektiv anfallenden Aufwand auch eine Abrechnung zu führen ist. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Regierungsrat verlangt, Abrechnungen über den Aufwand für die genannten Veranstaltungen zu erstellen. Praktische Hindernisse sind dafür nicht ersichtlich; auch wenn es um gemeinschaftlich organisierte Anlässe geht, wird jede beteiligte Organisation ermitteln können, wie viel Geld sie in einen Anlass investiert hat. Die Beschwerdeführerin vermag auch aus dem früheren Entscheid des Bezirksrats vom 17. Januar 2008 nichts Entscheidendes für ihren Standpunkt abzuleiten: Die Feststellung, es seien keine Unregelmässigkeiten festgestellt worden, bezog sich wohl auf die Geldflüsse – eine Bestätigung, dass die Buchführung den Vorgaben entspreche, kann darin nicht erblickt werden.

E. 4.3

Anzumerken bleibt, dass es der Beschwerdeführerin nicht verwehrt ist, die Konten grundsätzlich wie bisher und – wie sie geltend macht – entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Institutionen zu führen. Den Auflagen von Bezirks- und Regierungsrat ist durchaus Genüge getan, wenn die Aufwendungen für die genannten Veranstaltungen (musikalische Veranstaltungen, Limmatvespern, Tavolino) aus zusätzlichen Abrechnungen ersichtlich sind.

E. 4.4

Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5

In Dispositiv-Ziff. III hat der Bezirksrat die RPK darauf hingewiesen, dass sie zukünftig auch in den Bereichen Limmatvespern, musikalische Veranstaltungen und Tavolino eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen habe.

E. 5.1

Der Regierungsrat bestätigt dies mit dem Hinweis auf § 140 GemeindeG. Danach prüft die Rechnungsprüfungskommission alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag (Abs. 1). Zudem kontrolliert die Rechnungsprüfungskommission das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde (Abs. 2).

E. 5.2

Der Regierungsrat hält vor diesem Hintergrund zu Recht fest, dass die RPK anhand der Abrechnungen zu prüfen hat, ob der Aufwand für die musikalischen Veranstaltungen und

die Limmatvespern in der Jahresrechnung korrekt verbucht ist. Dasselbe gilt für die präzisierenden Erwägungen des Regierungsrats zur Angemessenheitsprüfung. Es lässt sich vollumfänglich darauf verweisen.

E. 5.3

Die Einwände der Beschwerdeführerin beziehen sich hier einzig darauf, dass nach ihrer Auffassung bezüglich musikalischer Veranstaltungen, Limmatvespern und Tavolino keine spezielle Abrechnungspflicht besteht. Wie gesehen lässt sich dieser Standpunkt nicht halten. Die Beschwerde ist demnach bezüglich der strittigen Anweisung gegenüber der RPK abzuweisen.

E. 6

Nicht Beschwerdegegenstand ist die Anordnung gemäss Dispositiv-Ziff. IIc; der Beschwerdeantrag wiederholt diese Anweisung unverändert. Dispositiv-Ziff. II d ist bereits im Rekursverfahren akzeptiert worden.

E. 7

Zusammengefasst sind die Beschwerden mehrheitlich abzuweisen. Gutzuheissen sind sie einzig bezüglich der Anweisung zu den konkretisierenden Ausgabenbeschlüssen gemäss Dispositiv-Ziff. IIa des Beschlusses des Bezirksrats. Diese Dispositiv-Ziffer ist demnach neu zu fassen. Dabei ist zusätzlich zu präzisieren, dass sich die Anordnung auf neue Verpflichtungskredite bezieht (vgl. vorn 3.1). Die Kirchenpflege Industriequartier wird angewiesen, zukünftig Beschlüsse über neue Verpflichtungskredite, die in ihre Zuständigkeit fallen, als Kollegium zu fällen. Dies gilt, solange nicht ein hinreichend klares Finanzreglement und/oder eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die Kosten zu 3/4 der Beschwerdeführerin und zu 1/4 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a VRG). Angesichts ihres überwiegenden Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.